

Der Text dieser Magisterprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Ordnung für den Grad eines Magister
bzw. einer Magistra Theologiae (Mag. theol.)
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 22. Mai 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung	2
§ 2 Magistergrad	2
§ 3 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums	2
§ 4 Modularisierung, ECTS-Punkte	2
§ 5 Prüfungsfristen	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Prüfungskommission für die Magisterprüfung	4
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 9 Bekanntgabe der Prüfungstermine	5
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen.....	5
§ 11 Studiengangs- und Modulbeauftragte	6
§ 12 Modulprüfungen	6
§ 13 Gliederung der Magisterprüfung.....	7
§ 14 Bewerbung um Zulassung zur Magisterprüfung	8
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren.....	8
§ 16 Magisterschrift	9
§ 17 Klausuren der Magisterprüfung	11
§ 18 Mündliche Prüfungen der Magisterprüfung.....	11
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren.....	13
§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung.....	14
§ 22 Wiederholung der Prüfung	15
§ 23 Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 25 Zeugnis und Urkunde	16
§ 26 Nachteilsausgleich.....	16
§ 27 Entzug des Magistergrades	17
§ 28 Inkrafttreten.....	17

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss des Magisters der Theologie am Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unter Berücksichtigung der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang, Evangelische Theologie“, der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie“, jeweils beschlossen vom Rat der EKD und der „Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum)“, sowie den „Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum)“, jeweils beschlossen vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag.

(2) ¹Mit der Magisterprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologen nach. ²Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. ³So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. ⁴Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Ordnung vorgezogen werden können.

§ 2 Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich Theologie für die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad Magister bzw. Magistra Theologiae (Mag. Theol.).

§ 3 Regelstudienzeit, Regelstudiodauer und Umfang des Studiums

¹Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern. ²Soweit die gemäß § 15 Abs. Buchst. 1c) genannten Sprachkenntnisse bei Beginn des Studiums noch nicht nachgewiesen sind, verlängert sich die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester pro zu erlernende Sprache, höchstens jedoch um zwei Semester. ³Der Studiengang umfasst 300 ECTS-Punkte. ⁴Diese verteilen sich auf den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende Magisterprüfung in vier Semestern Grundstudium (120 ECTS-Punkte) und vier Semestern Hauptstudium (120 ECTS-Punkte) sowie der studienbegleitenden Magisterprüfung in zwei Semestern Integrations- und Examensphase (60 ECTS-Punkte). ⁵Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 150 SWS vorgesehen.

§ 4 Modularisierung, ECTS-Punkte

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(3) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Prüfungsfristen

(1) Die studienbegleitende Magisterprüfung soll so rechtzeitig abgelegt werden, dass sie am Ende der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 oder 2 abgeschlossen ist.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(3) Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Magisterprüfung, dass sie oder er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters abgelegt hat, oder legt sie, bzw. er die Magisterprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters ab, gilt die Magisterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) ¹Überschreitet die Bewerberin oder der Bewerber die Frist nach Abs. 3 aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Frist gemäß Abs. 3 verlängert sich um

1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und
2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Magisterprüfung am Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs als Vorsitzender oder Vorsitzendem, ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter sowie weiteren fünf gewählten Mitgliedern, von denen drei Professorinnen oder Professoren sein müssen.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Schriftführerin oder der Schriftführer werden nach Vorschlag der Versammlung aller Prüfungsausschüsse von der Kollegialen Leitung bestellt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur die dem Fachbereich Theologie angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die dem Fachbereich Theologie als Zweitmitglieder angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Departments der FAU und die das Fach Evangelische Theologie vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitäten Bamberg und Würzburg gewählt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Kollegialen Leitung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers den Ausschlag. ⁵Die Schriftführerin oder der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; sie bzw. er hat kein Stimmrecht.

(6) ¹Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Fachbereichssprecher die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Prüfungskommission für die Magisterprüfung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jede anstehende Magisterprüfung eine Prüfungskommission und benennt Ersatzleute. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf Fachprüfern, und zwar je einer Vertreterin oder einem Vertreter für die fünf Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie und der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher. ²Unter diesen muss sich die Prüferin oder der Prüfer befinden, die bzw. der zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter der Magisterarbeit bestimmt worden ist. ³Ist das Thema der Magisterschrift einem der am Fachbereich Theologie vertretenen Spezialfächer (Christliche Archäologie und Christliche Kunstgeschichte, Christliche Publizistik, Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens, Kirchenmusik [Grundlagen und Geschichte], Religions- und Missionswissenschaft) entnommen, so ist zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Faches für die Prüfungskommission zu bestellen.

(3) ¹Zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern können alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die Professorinnen oder Professoren im Ruhestand bestellt werden, die dem Fachbereich Theologie als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß Art. 62 Abs. 2 BayHSchG an Hochschulprü-

fungen mitwirken dürfen. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere fachlich zuständige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Professorinnen oder Professoren im Ruhestand zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(4) ¹Die Bestellung der Prüfungskommission soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel von Prüferinnen oder Prüfern ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt deren bzw. dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass alle Entscheidungen der Prüfungskommission in einem Protokoll verzeichnet werden.

(6) Die Prüfungskommission berichtet dem Prüfungsausschuss über den Verlauf der Prüfung.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen oder Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungstermine

(1) Die Magisterprüfung wird jeweils auf Antrag des Bewerbers abgehalten.

(2) Die oder der zur Prüfung zugelassene Kandidatin oder Kandidat ist unter Nennung der Mitglieder der Prüfungskommission und unter Angabe der Termine und Prüfungsräume spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Klausuren schriftlich zu laden.

(3) Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des deutschen Sprachraums erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Als selber Studiengang im Sinne dieser Bestimmung gelten die Studiengänge der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliche Aufnahmeprüfung und Magister gemäß dieser Prüfungsordnung.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rah-

men eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen selbst vorzulegen.

§ 11 Studiengangs- und Modulbeauftragte

(1) Der Fachbereich bestimmt eine Studiengangsbeauftragte und Modulbeauftragte oder einen Studiengangsbeauftragten und Modulbeauftragten für die einzelnen Module.

(2) ¹Die oder der Studiengangsbeauftragte stellt das ausreichende Lehrangebot für den Studiengang sicher. ²Sie oder er entscheidet über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Modulbeauftragten fällt. ³Sie oder er koordiniert insbesondere das Angebot in den Interdisziplinären Modulen und sorgt für deren Kennzeichnung.

(3) Die Modulbeauftragten koordinieren das Lehrangebot innerhalb der Module und sorgen für deren Kennzeichnung.

§ 12 Modulprüfungen

(1) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder in einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen.³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird.

(2) In der Studienordnung sind Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Art und Umfang der Prüfungen für die Modulprüfungen festgelegt, die als Zulassungsvoraussetzung zur studienbegleitenden Magisterprüfung zu erfüllen sind.

(3) ¹Im Regelfall ist in einem Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann von der regelmäßigen Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls abhängig gemacht werden.

(4) ¹Erfolgt die Modulprüfung im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung, wird sie durch die oder den jeweiligen Dozenten durchgeführt. ²Lehrveranstaltungsübergreifende Modulprüfungen werden durch das jeweilige Institut durchgeführt.

(5) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen nach Abs. 1 Satz 1 setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 13 Gliederung der Magisterprüfung

(1) Die studienbegleitende Magisterprüfung wird in einem Abschnitt in der Integrations- und Examensphase durchgeführt.

(2) Die Prüfungsfächer sind: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(3) ¹Es werden folgende Prüfungen gefordert:

- a) eine Magisterschrift ;
- b) vier Klausuren aus vier verschiedenen Prüfungsfächern;
- c) je eine mündliche Prüfung in allen fünf Prüfungsfächern.
- d) der Nachweis weiterer 15 ECTS-Punkte aus den Modulen der Integrationsphase gemäß Studienordnung.

²Die Prüfungen gemäß Satz 1 Buchst. a) bis c) werden durch Prüfungsleistungen abgeschlossen, die als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule gelten und im Rahmen einer Blockprüfung abgehalten werden. ³Die übrigen Prüfungen werden durch Studienleistungen abgeschlossen. ⁴Wird der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. i) nicht als Zulassungsvoraussetzung vorgelegt, ist eine weitere Prüfungsleistung in diesem Fach abzulegen.

(4) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Theologie mit mindestens befriedigendem Gesamtergebnis (3,50) erworben, so werden der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Semester seines Theologiestudiums angerechnet, außer die Gleichwertigkeit der Kompetenzen gemäß § 10 liegt nicht vor. ²Gleichzeitig werden in diesem Fall die Klausuren erlassen.

§ 14 Bewerbung um Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich bei der Fachbereichsprecherin oder dem Fachbereichssprecher den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung einzureichen.

(2) Dem Antrag sind die in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Nachweise und Unterlagen beizufügen.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

- a) Nachweis der Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche: Die Kollegiale Leitung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Empfehlung des Prüfungsausschusses andere Bewerberinnen oder Bewerber zulassen;
- b) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualIV (BayRS 2210-1-1-3 UKIWFK) in der jeweils geltenden Fassung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
- c) Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
- d) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung;
- e) Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 ECTS-Punkte), davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen Nürnberg, und den Eintritt in die Integrationsphase,
- f) Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer:
Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, wobei in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein muss,
- g) des erfolgreichen Abschlusses der in der Studienordnung vorgeschriebenen Pflicht- -und Wahlpflichtmodule für das Grund- und Hauptstudium im Umfang von jeweils 120 ECTS-Punkten. Aus mindestens zwei Aufbaumodulen in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament sowie Historische Theologie oder Systematische Theologie müssen schriftliche Seminararbeiten vorliegen, die als Studienleistung mit mindestens ausreichend / bestanden bewertet wurden
- h) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs,
- i) einen Leistungsnachweis im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, sofern diese nicht Bestandteil der Prüfung zum Magister Theologiae ist.
- j) den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie
- k) den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Studienordnung,
- l) den Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind über die in Abs. 1 genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf in deutscher Sprache, der über Herkunft und Bildungsgang Aufschluss gibt;

- b) eine Darlegung des Studienganges (nach Fächern differenzierter Studienbericht), in der auch die Wahl des Faches, dem das Thema der Magisterschrift zugeordnet ist, sowie Spezialstudiengebiete innerhalb der einzelnen Fächer angegeben werden;
- c) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Magisterprüfung oder eine sonstige studienabschließende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
- e) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 19 Abs. 9;
- f) die schriftliche Bekanntgabe des Themas der Magisterschrift.

(3) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Bewerberin oder der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber die Magisterprüfung oder eine andere studienabschließende Prüfung in evangelischer Theologie endgültig nicht bestanden hat
- e) die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet oder
- f) die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung akademischer Grade nicht berechtigt wäre.

(5) ¹Soweit die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise erbracht worden sind, ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach ihrer bzw. seiner Bewerbung schriftlich mitzuteilen ² Muss zur Zulassung eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeigeführt werden (vgl. Abs. 3), ist die genannte Frist nicht bindend; über den Antrag ist ehestmöglich zu entscheiden.

(6) Studiengänge mit Abschluss durch das erste theologische Examen einer Landeskirche oder mit Abschluss durch das theologische Abschlussexamen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder eine gleichwertige Prüfung sind verwandte, im grundlegenden fachwissenschaftlichen Studium der evangelischen Theologie (Grundstudium) gleiche Studiengänge.

§ 16 Magisterschrift

(1) ¹Die Magisterschrift soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur theologischen Urteilsbildung erweisen. ²Sie unterscheidet sich von einer Dissertation dadurch, dass sie ein engeres Gebiet behandelt und dass ein Beitrag zur Forschung in ihr nicht geleistet werden muss.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. ³Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Für die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung, sie ist mit 20 ECTS-Punkten bewertet. ²Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. ³Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, Kirche und Islam, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

(4) ¹Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). ²Thema und Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß in ausgedruckter und maschinenlesbarer, elektronischer Fassung abzuliefern. ⁴Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Arbeit ist von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter zu bewerten.

(5) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Bearbeitungsfrist um höchstens zwei Monate verlängern. ²Eine nicht rechtzeitig eingereichte Arbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) ¹Die Magisterschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen.

(7) Bei ihrer Vorlage hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftliche Erklärungen darüber abzugeben,
a) dass sie noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und noch nicht veröffentlicht worden ist;
b) dass sie bzw. er sie selbständig ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach dem Fundort gekennzeichnet hat.

(8) ¹Die Fachbereichsprecherin oder der Fachbereichsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses bestimmt zwei gemäß § 7 Abs. 3 Prüfungsberechtigte zum ersten beziehungsweise zur zweiten Gutachterin oder zum zweiten Gutachter. ²Diese erarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen voneinander getrennt je ein Gutachten und einen Benotungsvorschlag für die Magisterschrift. ³Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Prüferin oder der Prüfer sein, die bzw. der das Thema festgelegt hat.

(9) Stimmen die Benotungsvorschläge der beiden Gutachterinnen oder Gutachter nicht überein, so wird die Note durch Errechnung des arithmetischen Mittels festgelegt.

(10) ¹Erreicht die Magisterschrift nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00), so kann sie einmal wiederholt werden. ²Erreicht auch die wiederholte Magisterschrift nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00), so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 17 Klausuren der Magisterprüfung

(1) In den Klausuren der Magisterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurfächer der Integrationsmodule sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Historische Theologie
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie

(3) ¹In jedem Klausurfach ist eine Klausur als Prüfungsleistung im Rahmen einer Blockprüfung abzulegen, eine Klausur in dem Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist, entfällt. ²Über die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Zulassung zur Prüfung (§ 15 Abs. 5) mitzuteilen.

(4) ¹Für jede Klausur gemäß Abs. 3 steht ein Zeitraum von vier Stunden zur Verfügung. ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. ³Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Es findet jeweils nur eine Klausur gemäß Abs. 3 an einem Tag statt.

(6) Jede der Klausuren gemäß Abs. 3 wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, in der Regel von der oder dem jeweiligen Fachvertreter in der Prüfungskommission und einer bzw. einem weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer.

(7) ¹In den Modulen des Wahlbereichs werden Modulprüfungen als Studienleistungen abgelegt. ²Die Prüfungsdauer schriftlicher Prüfungen beträgt 90 Minuten. ³Schriftliche Prüfungen werden abweichend von Abs. 6 grundsätzlich von einem Prüfer bewertet. ⁴Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 18 Mündliche Prüfungen der Magisterprüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähl-

tes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen erfolgen in den Fächern

- Altes Testament
- Neues Testament
- Historische Theologie
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie
- Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, sofern nicht ein Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Buchst. (i) erbracht wurde.

(3) ¹Die mündliche Prüfung dauert in dem Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist, etwa 30 Minuten. ²Ist das Thema der Magisterschrift einem Spezialfach (§ 16 Abs. 3) entnommen, so wird diese Prüfungszeit zweigeteilt: Etwa 15 Minuten prüft die Vertreterin oder der zuständige Vertreter des Spezialfaches, weitere 15 Minuten die Vertreterin oder der Vertreter des Faches, dem die Magisterschrift zugeordnet ist.

(4) In den übrigen Fächern dauert die Prüfung je etwa 20 Minuten.

(5) ¹Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen vor der jeweiligen Fachprüferin oder dem jeweiligen Fachprüfer beziehungsweise den beiden Prüferinnen oder Prüfern gemäß Abs. 3. ²Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission führt Protokoll. ³Die Prüfungen finden unter Aufsicht der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Prüfungsausschusses statt.

(6) ¹Das über jede mündliche Prüfung anzufertigende Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers beziehungsweise der Prüferinnen oder Prüfer und der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von der Prüferin oder von dem Prüfer beziehungsweise von den Prüferinnen oder Prüfern und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(7) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer beziehungsweise gemeinsam von den beiden Prüferinnen oder Prüfern (vgl. Abs. 3 und 5) gemäß § 21 Abs. 1 bewertet.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Teilnahme an den Prüfungen.

(9) Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Zuhörerinnen oder Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zulassen.

(10) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Diese bzw. dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Die Entscheidung, ob die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ²Bei Ausschluss von der weiteren Teilnahme gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) § 6 Abs. 7 ist zu beachten.

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher oder bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ³Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁵Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁶Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁷Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

²Sofern die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet, soweit die Studienordnung bzw. das Modulhandbuch nichts anderes festlegen. ³Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) ¹In allen Prüfungsfächern der Magisterprüfung aus der Integrationsphase werden die Fachnoten aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 3 a bis c gebildet. ²Dabei zählen die Noten der Klausuren doppelt und die der mündlichen Prüfungen einfach. ³In dem Fach, dem die Magisterschrift zuzuordnen ist, und in den Fällen, in denen nur eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, gelten die Ergebnisse der mündlichen Prüfung als Fachnoten. ⁴Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten gemäß Abs. 3 mindestens ausreichend (bis 4,00) sind und in der Integrationsphase 60 ECTS-Punkte gemäß den Vorgaben der Studienordnung erworben worden sind.

²Abweichend von Satz 1 ist die Magisterprüfung auch bestanden, wenn die Modulnote eines Faches schlechter als ausreichend (4,00) ist, in mindestens einem anderen Fach gemäß Abs. 3 eine gute Leistung (2,50 oder besser) erzielt wurde und der Gesamtdurchschnitt mindestens ausreichend beträgt; die Magisterarbeit muss mindestens mit ausreichend bewertet worden sein. ³Andernfalls gilt § 16 Abs. 10.

(5) Die Gesamtnote einer Prüfung, eines Moduls, eines Faches oder der Magisterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(6) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird wie folgt errechnet:

²Bei einer Prüfung nach § 13 Abs. 4 zählt die Note der Magisterschrift mit dem gleichen Gewicht wie die übrigen Prüfungsleistungen zusammen. ³Bei einer Prüfung nach § 13 Abs. 3 zählen die Magisterschrift achtfach, die Klausuren zweifach, die mündliche Prüfung im Fach der Magisterschrift zweifach und die übrigen mündlichen Prüfungen einfach. ⁴Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann in dem einen Modul, in dem sie wegen nicht ausreichender oder nicht durch ein gutes Ergebnis in einem anderen Fach ausgeglichener Leistungen nicht bestanden ist (vgl. § 21 Abs. 4) einmal binnen sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Gilt die Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(3) ¹Wurde die gesamte Prüfung nicht bestanden, so muss sie spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens wiederholt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat oder der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig. ²Voraussetzung ist dabei, dass die Magisterschrift bei der ersten Wiederholungsprüfung mit mindestens 4,00 bewertet wurde und in wenigstens drei Fächern die Fachnoten mindestens 4,00 erzielt wurden. ³Die Magisterschrift wird in diesem Fall für die zweite Wiederholung angerechnet. ⁴Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

(6) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Magisterprüfung oder von Teilen davon ist nicht zulässig. ²Fehlversuche bei anderen theologischen Fakultäten und Fachbereichen sind anzurechnen.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag in ihre bzw. seine schriftlichen Arbeiten, deren Beurteilung, und in die Protokolle über ihre bzw. seine mündlichen Prüfungen Einsicht nehmen.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ³Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) In das Zeugnis der Prüfung zum Magister bzw. zur Magistra Theologiae sind die Fachnoten, das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Zeugnis wird von der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, durch die der Bewerberin oder dem Bewerber der Grad eines Magister bzw. Magistra Theologiae (Mag. theol.) verliehen wird.

(5) ¹Die Urkunde wird von der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. ²Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(6) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Aufnahmeprüfung nimmt auf Antrag diejenige Fakultät die Nachmagistrierung vor, an der die oder der Antragsteller zuletzt immatrikuliert war.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 27 Entzug des Magistergrades

Der Entzug des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 28 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Magisterstudiengang der Evangelische Theologie immatrikuliert waren, der von dieser Prüfungsordnung abgelöst wird, legen ihre Prüfung nach der bisher gültigen Magisterprüfungsordnung ab. ²Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Mai 2013 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin vom 22. Mai 2013.

Erlangen, den 22. Mai 2013
In Vertretung

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 22. Mai 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Mai 2013.